

Menschenrechte im Spiegel der Globalisierung¹

Eckart Klein

I.

Ich verstehe unser Thema so, daß untersucht werden soll, welche Funktion Menschenrechte in einer globalisierten Welt haben. Obgleich der Begriff der Globalisierung zu einem fast inflationär gebrauchten Modewort geworden ist, bezeichnet er doch eine wichtige Entwicklung, die unsere Zeit von früheren Epochen unterscheidet. Mit Globalisierung ist gemeint, daß räumliche und zeitliche Grenzen verschwinden, zumindest verschoben werden. Unser Lebensraum, der Politik, Wirtschaft und Recht einschließt, wird zunehmend entgrenzt.² Die von *Goethe* einst scherzhaft beschriebene „Wirkung in die Ferne“³ teilt sich unmittelbar mit. Alles beeinflusst jedes, und es ist diese unentrinnbar gewordene Komplexität und Kontextualität des Lebens, die mit dem Begriff der Globalisierung verbunden ist. Wissenschaftliche Erkenntnisse und technologische Erfindungen sind ebenso globalisiert wie die das Leben der Menschen bedrohenden Gefahren, also etwa Seuchen, Krieg und Umweltzerstörung.⁴

Es liegt nahe zu fragen, welche Rolle in diesem Prozeß – denn Globalisierung ist ja kein abgeschlossener Zustand – die Menschenrechte spielen können. In gewisser Weise sind sie als universelle Werte geradezu selbst Ausdruck globalisierter Menschheitserfahrung, denn sie sind entstanden aus Bedrohungen des Menschen und seiner Würde, die rund um den Globus erfahren, erlitten worden sind.⁵ Aber die erwähnte Entgrenzung des Lebensraums, deren Zeugen wir sind, lassen uns die Gefahren, die Menschenrechte irgendwo auf der Welt bedrohen, schneller und deutlicher wahrnehmen, erhöhen aber auch vielleicht die Chance, diesen Gefahren wirksamer zu begegnen. Ehe ich hierauf näher eingehe, ist etwas Allgemeineres zu den Menschenrechten zu sagen.

Menschenrechte sind Rechte, die den Menschen kraft ihres Menschseins zustehen. Träger, Inhaber der Rechte sind Menschen, d. h. natürlich alle Menschen.⁶ Wenn häufig formuliert wird: „Frauenrechte sind Menschenrechte“⁷, ist das eine traurige tautologische Selbstverständlichkeit – traurig deshalb, weil es offenbar angesichts der politischen Wirklichkeit in manchen Teilen

¹ Überarbeitete und um Fußnoten ergänzte Fassung meines Vortrags in Weimar vom 9. Dezember 2004. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Bei der Anfertigung der Fußnoten war mir Herr *Dominik Steiger* behilflich.

² *Ernst Benda*, Staatssoveränität in der Ära der Globalisierung, Vortrag in der Konferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung in Peking am 16. September 2003 und in Shanghai am 19. September 2003, abrufbar unter: www.kas.de/proj/home/pub/37/10/year-2003/dokument_id-3338/ (zuletzt besucht am 20. Januar 2005).

³ *Johann Wolfgang von Goethe*, Wirkung in die Ferne, in: *Goethes Gedichte in zeitlicher Folge* (hrsg. von H. Nicolai), 2. Aufl. 1982, S. 577.

⁴ *Franz Josef Hutter*, No rights – Menschenrechte als Fundament einer funktionierenden Welt-

ordnung, 2003, S. 177; *Stephan Hobe*, Die Zukunft des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung, in: AVR 1999, S. 253-282 (S. 256).

⁵ Vgl. *Winfried Brugger*, Menschenrechte im modernen Staat, in: AÖR 1989, S. 537-588 (S. 562).

⁶ *Eckart Klein*, Menschenrechte – Stille Revolution des Völkerrechts und Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsordnung, 1997, S. 9.

⁷ *Vienna Declaration and Programme of Action*, 1993, UN Dok. A/CONF.157/24 (Part I), Ch. III, Teil I, Nr. 18: “The human rights of women and of the girl-child are an inalienable, integral and indivisible part of universal human rights.”

der Welt betont werden muß.⁸ Aus rechtlicher Sicht ist an der Einbeziehung der Frauen in den Kreis der Menschenrechtinhaber ebenso wenig zu zweifeln wie an der von Kindern. Die Tatsache, daß zu ihrem Schutz besondere Konventionen vereinbart wurden, weist aber ihren Status als „verletzliche Gruppen“ aus.

Der Menschenrechtsdiskurs wird häufig sehr idealistisch geführt. Das ist durchaus anzuerkennen, nicht nur weil sich hierin viel Engagement ausdrückt, sondern auch weil zukunftsweisende rechtspolitische Anstöße zur Weiterentwicklung gegeben werden. Dennoch muß man bei der rechtlichen Beurteilung eines Falles zwischen geltendem Recht und erwünschtem Rechtszustand unterscheiden. Global, auf universeller Ebene ist z. B. das Verbot der Todesstrafe noch nicht etabliert,⁹ Entsprechendes gilt vom Recht auf territoriales Asyl.¹⁰ Außerdem sind nur vergleichsweise wenige Menschenrechte dem Kreis der Rechte zuzuordnen, die von allen Staaten auf der Grundlage des für sie alle geltenden allgemeinen Völkerrechts zu beachten sind. Dieser sogenannte „mensenrechtliche Mindeststandard“ erfaßt etwa das Folterverbot, das Verbot der willkürlichen Tötung, der Rassendiskriminierung, der willkürlichen Verhaftung, der Rechtsverweigerung.¹¹ Die meisten völkerrechtlich zu beachtenden Menschenrechte sind hingegen durch Verträge garantiert, denen die Staaten aufgrund freier Entschließung bei-

treten können. Tun sie es nicht, sind sie an diese Garantien nicht gebunden. Allerdings haben zahlreiche Staaten – jeweils rund 150 – die beiden großen UN-Menschenrechtspakete über bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert,¹² noch mehr Staaten haben z. B. die Kinderrechtskonvention¹³ für sich verbindlich gemacht, und viele Staaten in Europa, Amerika und Afrika sind Parteien besonderer regionaler menschenrechtlicher Schutzverträge. Hinzuzufügen ist freilich, daß viele Staaten zwar den Verträgen beitreten, dabei aber z. T. sehr gravierende Vorbehalte machen, die ihre rechtlichen Verpflichtungen erheblich reduzieren.¹⁴

Ungeachtet dieser Tatsache darf konstatiert werden, daß die – eigentlich erst seit 1945 bestehende – universelle Menschenrechtsbewegung erhebliche Erfolge vorweisen kann. Der Grad der vertraglich-normativen Verdichtung im Menschenrechtsbereich ist hoch. Sogar bei der Durchsetzung der Menschenrechte sind wichtige Fortschritte erzielt worden, die man früher unter dem Aspekt der Souveränität der Staaten für undenkbar gehalten hätte. Zu erinnern ist hier nur an die zahlreichen Vertragsüberwachungsgremien (Treaty bodies), die etwa die Einhaltung der UN-Menschenrechtsverträge kontrollieren, oder an die noch stärker entwickelten Gerichtsinstanzen, die die Respektierung der regionalen Menschenrechtsverpflichtungen in Europa, Amerika und Afrika überprüfen, wo Individuen ihren eigenen oder einen fremden

⁸ Vgl. UN Dok. SR/R/1325 vom 31. Oktober 2000, s. dazu MRM-Kurzinformation vom 2. November 2004 (Bearbeiter: *Norman Weiß*), abrufbar unter: www.uni-potsdam.de/u/mrz/mrm/kurzinfo/kurzinfo1.pdf (zuletzt besucht am 20. Januar 2005).

⁹ Vgl. dazu *Christian Boulanger/Vera Heyes/Philip Hanfling* (Hrsg.), *Zur Aktualität der Todesstrafe, Interdisziplinäre und globale Perspektiven*, 2. Aufl. 2002.

¹⁰ *Kay Hailbronner*, *Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte*, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 3. Aufl. 2004, 3. Abschnitt, Rn. 288.

¹¹ *Klein* (Fn. 6), S. 15; *Brugger* (Fn. 5), S. 543 m.w.Nw.

¹² Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II S. 1534, von 154 Staaten ratifiziert (Stand 27. April 2005); Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. 1973 II S. 1570, von 151 Staaten ratifiziert (Stand 27. April 2005).

¹³ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, UNTS Bd. 1577, S. 3; BGBl. 1992 II S. 122, von 192 Staaten ratifiziert (Stand 27. April 2005).

¹⁴ Vgl. dazu *Klein* (Fn. 6), S. 21f.; *Carsten Stahn*, *Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen*, in: *EuGRZ* 2000, S. 607-614.

Staat vor einer internationalen Instanz verklagen können. Defizite gibt es jedoch bei der Implementierung dieser Entscheidungen, was auch daran liegt, daß es in fast allen Staaten kein rechtlich geregeltes Verfahren gibt, das sagt, wie eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder eine Empfehlung des UN-Menschenrechtsausschusses innerstaatlich behandelt und ggf. umgesetzt wird. Auch die Bundesrepublik Deutschland hat hier Nachholbedarf.¹⁵

II.

Staat, Recht und Politik haben den Menschen zu dienen – nicht umgekehrt. Menschenrechte sind das Instrument, dies bewußt zu machen und zu gewährleisten. Sie haben sich in dem beschriebenen Prozeß der Globalisierung aufs neue zu bewähren. Der damit angesprochene menschenrechtliche Ansatz muß zur Grundlage der Lösung auch der neuen Probleme gemacht werden. Der rechtliche Rahmen, der Staat und Gesellschaft verbindet, ist aus dieser Sicht zu rekonstruieren, auch wenn dabei andere Ziele und die Strukturbedingungen des Völkerrechts nicht außer acht gelassen werden dürfen.

1. Als erste geraten uns unter der Sonde der Menschenrechte und Globalisierung *die Staaten* selbst in den Blick. Traditionell sind sie ebenso sehr die Hüter menschenrechtlicher Garantien als auch gemäß bisheriger geschichtlicher Erfahrung die größten Gefährder.¹⁶

Sind aber nicht gerade die Staaten durch die den Globalisierungsprozeß kennzeichnende „Entgrenzung politischer Räume“¹⁷ in Frage gestellt? Drängt diese Entwicklung nicht zu höheren Einheiten, zur Konstituierung einer internationalen Gemeinschaft, letztlich gar zu einem Weltstaat, in dem die globalen Probleme auch global gelöst werden können?¹⁸ Würde aber andererseits eine solche gewaltig gesteigerte Problemlösungskapazität nicht erkaufte werden müssen mit der proportionalen Zunahme des menschenrechtlichen Gefährdungspotentials von tatsächlich leviathanischem Ausmaß? Die gegenwärtig verfaßte internationale Gemeinschaft, also die Organisation der Vereinten Nationen, ist – auch unter Einbeziehung aktueller Reformbemühungen – weit von dem einen wie von dem anderen Punkt entfernt; allerdings sind Ansätze in beide Richtungen hin zu erkennen. Denken Sie etwa an die Bemühungen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte, aber auch an die heftig diskutierte Frage, ob und inwieweit der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bei seinen Entscheidungen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit an Menschenrechte gebunden ist.¹⁹ Solange es nicht gelungen ist, der internationalen Gemeinschaft ein tragfähiges rechtliches Korsett zu geben, wäre die Ersetzung, besser Entsetzung der Staaten aus ihrer Hüterrolle höchst bedenklich. Selbst im engeren Verbund der Europäischen Integration hat sich

¹⁵ Vgl. zu aktuellen Schwierigkeiten den Görgülü-Beschluß des BVerfG vom 14. Oktober 2004 (EuGRZ 2004, S. 741), dazu u.a. die Anmerkung von Eckart Klein, in: JZ 2004, 1176-1178; Marten Breuer, Karlsruhe und die Gretchenfrage: Wie hast du's mit Straßburg?, in: NVwZ 2005, S. 412-414; Hans-Joachim Cremer, Zur Bindungswirkung von EGMR-Urteilen / Anmerkung zum Görgülü-Beschluß des BVerfG vom 14.10.2004, in: EuGRZ 2004, 683-700; Jens Meyer-Ladewig/Herbert Petzold, Die Bindung deutscher Gerichte an Urteile des EGMR, in: NJW 2005, S. 15-22.

¹⁶ Brugger (Fn. 5), S. 537f.; Paul Kirchhof, Der Staat als Garant und Gegner der Freiheit, 2004.

¹⁷ Volker Rittberger, Weltorganisation in der Krise – UN vor radikalen Reformen, Vortrag beim Workshop der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) am 6. Oktober 2004, Katholische Akademie Berlin, S. 8.

¹⁸ Vgl. dazu Matthias Lutz-Bachmann/James Bohman (Hrsg.), Weltstaat oder Staatenwelt? Für und wider die Idee einer Weltenrepublik, 2002; Heinhard Steiger, Brauchen wir eine Weltrepublik?, in: Der Staat 42 (2003), S. 249-266.

¹⁹ Vgl. dazu Theodor Schilling, Der Schutz der Menschenrechte gegen Beschlüsse des Sicherheitsrats – Möglichkeiten und Grenzen, in: ZaöRV 2004, S. 343-362, <http://dochostrz.huberlin.de/humboldt-v1/schilling-theodor-2003-05-06/PDF/Schilling.pdf> (zuletzt besucht am 20. Januar 2005).

die Schwierigkeit grund- oder menschenrechtlicher Zählung der Europäischen Union erwiesen;²⁰ auf die Garantiefunktion der Mitgliedstaaten ist in vielerlei Hinsicht auch heute keinesfalls zu verzichten.

Dies bedeutet nicht, daß die Rolle der Staaten unberührt bleiben könnte. Neben ihre inzwischen fest etablierte Aufgabe des Menschenrechtsschutzes im Innern für fremde wie für eigene Staatsangehörige muß eine gesteigerte Aufmerksamkeit und Verantwortung für das treten, was außerhalb ihres Staatsgebietes geschieht. Die Staaten neigen dazu, diese Verantwortung den dazu geschaffenen internationalen Instanzen zu überlassen, die sie aber gleichzeitig entweder nicht mit ausreichenden Kompetenzen ausstatten oder deren Entscheidung zu befolgen sie sich gleichzeitig vorbehalten.²¹ Es ist bezeichnend, daß seit Inkrafttreten des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte noch kein einziger Staat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, gegen einen anderen Staat wegen Verletzung dieses Paktes vor dem Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen Beschwerde zu erheben – Anlaß dazu hätte tausendfach bestanden. Manchmal hat man den Eindruck, Staaten errichten internationale Instanzen nur, um selber mit diesen Fragen politisch nicht weiter belastet zu sein. Dies ist eine mit der Globalisierung und der damit gestiegenen Verantwortung des einzelnen Staates schwerlich vereinbare Haltung. *Diese Erkenntnis ist wichtig: Globalisierung nimmt Staaten stärker in die internationale Pflicht als je zuvor, entlastet sie also gewiß nicht.*²²

Damit möchte ich nicht behaupten, daß sich Staaten grundsätzlich nicht um die menschenrechtliche Situation in anderen Staaten kümmern. Heute ist diese Problematik durchaus Gegenstand eines allgemein geführten Diskurses, der freilich aus diplomatischen Gründen weniger offen von den Staaten selbst als aus der Gesellschaft heraus geführt wird. Staaten befinden sich hier oft in einem durchaus anzuerkennenden Zielkonflikt, der auch die Auswirkungen einer deutlich artikulierten Menschenrechtspolitik im fremden wie im eigenen Land zu berücksichtigen hat. Es gibt in *manchen* Fällen gute Gründe, die stille Diplomatie der Publizität vorzuziehen, doch sollte man letztere allen Staaten gegenüber niemals grundsätzlich aus dem Arsenal der Handlungsmöglichkeiten verdammen.²³

Die Erkenntnis, daß Menschenrechtsverletzungen irgendwo auf der Welt das Fundament eigenverantwortlich geführten Lebens und damit die Grundlage allen Rechts (denn Recht ist für Menschen da) untergraben und in einer globalisierten Welt damit zugleich den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden, hat im Fall schwerer Menschenrechtsverletzungen zu einer Abschwächung des Verbots der militärischen Intervention geführt. Soweit die Intervention vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ausgeht oder jedenfalls legitimiert ist, erheben sich dagegen heute kaum Bedenken.²⁴ Auf Dauer hinnehmbar ist das freilich nur, wenn der Sicherheitsrat als politisch verantwortlich handelndes Gremium wirkt, dem auch rechtliche Grenzen gezogen sind; daß er

²⁰ Vgl. dazu Philip Alston/J.H.H. Weiler, An 'Ever Closer Union' in Need of a Human Rights Policy, in: Philip Alston (Hrsg.), *The EU and Human Rights*, 1999, S. 3-69.

²¹ Vgl. dazu *International Law Association (ILA)*, Helsinki Conference (1996), Committee on International Human Rights Law and Practice, abrufbar unter: www.bayefsky.com/reform/ila.php (zuletzt besucht am 20. Januar 2005).

²² Dazu Eckart Klein, Die Verantwortung der Vertragsparteien – Überlegungen zu einer effektiveren Durchsetzung menschenrechtlicher

Verpflichtungen, in: Hans-Joachim Cremer et al. (Hrsg.), *Tradition und Weltoffenheit des Rechts*, Festschrift für H. Steinberger, 2002, S. 243-258.

²³ Vgl. Eckart Klein (Hrsg.), *Stille Diplomatie oder Publizität? – Überlegungen zum effektiven Schutz der Menschenrechte*, 1996.

²⁴ Michael Bothe, Friedenssicherung und Kriegerecht, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 3. Aufl. 2004, 8. Abschnitt, Rn. 22 m.w.Nw.

politisch handlungsfähig ist, ist dabei vorausgesetzt.²⁵

Eine vieldiskutierte Frage ist, ob auch in Fällen fehlender Wegweisung durch den Sicherheitsrat einzelne Staaten zum Schutz von Menschenrechten eine bewaffnete humanitäre Intervention durchführen dürfen. Dieses Thema ist außerordentlich umstritten.²⁶ Ich selbst meine, daß die Staaten sich einer solchen Option nicht unter allen Umständen entziehen können.

Ein Beispiel der globalen Verantwortung der Staaten für die Beachtung der Menschenrechte ist auch die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs. Das Statut von Rom (1998), an dessen Ausarbeitung die Bundesrepublik Deutschland maßgeblich beteiligt war, ist bereits von 99 Staaten ratifiziert worden, weitere 44 haben es unterzeichnet.²⁷ Der Internationale Strafgerichtshof ist subsidiär für die Aburteilung von Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuständig, eines Tages vielleicht auch für diejenige der Führung eines Angriffskrieges.²⁸

2. Die mit der Globalisierung angesprochene Entgrenzung der früher eher separierten Lebensräume der Staaten und ihrer Völker hat zwar – wie wir gesehen haben – die maßgebliche Rolle der Staaten nicht aufgehoben, wenn gleich verändert. Wohl aber hat diese Entwicklung andere Akteure auf die internationale Bühne gehoben – die Non-state-actors. Dabei handelt es sich um

sehr heterogene Erscheinungen, die aus der Sicht der Menschenrechte teils negativ, teils positiv zu bewerten sind.

In gewisser Weise sind auch die einzelnen Menschen solche nichtstaatlichen Akteure, z. B. wenn sie ihren Staat oder fremde Staaten wegen Menschenrechtsverletzung vor einer internationalen Instanz zur Verantwortung ziehen. Auch die für viele gegebene Möglichkeit zum Reisen hebt die einzelnen auf die internationale Bühne. Der Massentourismus, ein veritables Globalisierungsphänomen, erlaubt es mehr Menschen denn je zuvor, andere Völker und deren Kulturen kennenzulernen, und zeigt ihnen, daß das, was man kennt, nicht das einzig Naturgegebene ist, sondern daß es oft schöne und gute Alternativen gibt. Die Achtung vor dem anderen und dem Fremden ist ja eine wichtige Grundlage des praktischen Funktionierens von Menschenrechten; so werden einzelne zu Trägern von Botschaften auf der internationalen Ebene. Andererseits – und dies zeigt die Ambivalenz dieser Erscheinung – führt der Massentourismus auch zu bedauerlichen Mißständen (z. B. Umweltzerstörung) und verabscheuungswürdigen Straftaten (Sex-tourismus; sexuelle Ausbeutung von Kindern).

Von zunehmender Bedeutung sind die Nichtregierungsorganisationen. Sie sind Ausdruck der wachsenden Bereitschaft der einzelnen, sich einzumischen und an der Gestaltung ihrer politischen, wirtschaftlichen, natürlichen und sozialen Umwelt mitzuwirken. Die Nichtregierungsorganisationen verschaffen sich in zunehmender Weise Gehör – innerhalb von Staaten, aber auch im Rahmen internationaler Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen.²⁹ Als Stimmen der Zivilgesellschaft wollen sie Meinung gestalten, ebenso wie die Medien, die sie auch als Transporteure ihrer Meinung benötigen. Für beide – Nichtregierungsorganisationen und Medi-

²⁵ *Manfred Nowak* weist auf die Gefahr hin, daß „der Sicherheitsrat verstärkt als Machtinstrument der Industriestaaten im Nord-Süd-Konflikt eingesetzt wird“, vgl. *dens.*, Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte, in: Heiner Bielefeldt/Volkmar Deile/Bernd Thomsen (Hrsg.), *amnesty international: Menschenrechte vor der Jahrtausendwende*, 1993, S. 19-52 (37).

²⁶ Vgl. nur *Bothe* (Fn. 24), Rn. 22 m.w.Nw.

²⁷ Stand: 30. Mai 2005, vgl. www.iccnw.org/countryinfo/worldsigsandratifications.html (zuletzt besucht am 1. Juni 2005).

²⁸ Vgl. allgemein zum IStGH: *Carsten Stahn*, Der Weltstrafgerichtshof: Ein effektiver neuer Pfeiler im System des internationalen Menschenrechtsschutzes?, in: *MRM* 1998, S. 106-113.

²⁹ *Eckart Klein*, Die Internationalen und die Supranationalen Organisationen, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 3. Aufl. 2004, 4. Abschnitt, Rn. 18; *Rittberger* (Fn. 17), S. 11.

en – erwachsen hieraus spezifische Verantwortungen, die indes die begrenzte Legitimationsgrundlage berücksichtigen müssen, über die sie verfügen; sie können immer nur für sich, nicht für die Allgemeinheit sprechen.³⁰ Ihre Stimme im Konzert der öffentlichen Meinung gewinnt und verliert Gewicht durch Vorhandensein oder Fehlen von Sachkompetenz, Argumentationsvermögen und Seriosität. Vor allem müssen sie das tun, was zuvörderst Aufgabe der Staaten wäre, was diese aber aus fehlgeleiteter Interesse häufig versäumen, sogar bewußt unterlassen, nämlich den Menschen zu sagen, daß sie Rechte haben, und ihnen Mut zu machen, auf ihrer Respektierung zu bestehen. In der Praxis ist die Realisierung dieses „Rechts auf Wissen“ in vielen Ländern auf die Tätigkeit der Nichtregierungsorganisationen angewiesen. Vor allem hierin liegt ihr unverzichtbarer Beitrag.

Eine Folge der Globalisierung ist, daß sich auch die Wirtschaft der Kontrolle einzelner Staaten entzieht.³¹ Arbeit, Waren und Kapital lösen sich von einer begrenzten territorialen Grundlage und werden weltweit verfügbar. Der Einfluß transnationaler Konzerne gewinnt an Bedeutung; schon vor einigen Jahren (2000) ist ihre Zahl auf 63.000 geschätzt worden. Die Zunahme der wirtschaftlichen Macht in privater Hand ist unverkennbar. Dies ist nicht prinzipiell zu beklagen, da Geschichte und Gegenwart zeigen, daß der Staat von Wirtschaft wenig oder nichts versteht. Problematisch ist jedoch, wenn die wachsende private Wirtschaftsmacht in die Lage gerät, die den Menschenrechten zugrundeliegenden Werte zu beeinträchtigen. Jede Macht verlangt nach Bindung und Kontrolle, soll die Freiheit nicht Schaden nehmen.

³⁰ Janna Hasse, Neue Formen der NGO-Beteiligung an der Arbeit der Vereinten Nationen, in: Eckart Klein/Helmut Volger (Hrsg.) Bilanz ein Jahr nach dem Millennium – Reformkonzepte und deren Implementierung, 2001, S. 30–39 (S. 31).

³¹ Karsten Nowrot, Global Governance and International Law (Beiträge zum transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 33), 2004, S. 13f.

Theoretisch wäre es möglich, die Pflicht zur Beachtung der Menschenrechte auch auf die faktisch machtausübenden Non-state-actors, z. B. die transnationalen Unternehmen, zu erstrecken.³² Im nationalen Rechtsrahmen wird dieses Problem unter dem Stichwort der „Drittwirkung der Grundrechte“ behandelt; dabei wird diskutiert, ob auch Private an Grundrechte gebunden sind. Die Tendenz ist negativ.³³ Der Staat ist grundsätzlich der einzige Grundrechtsadressat. Auf der völkerrechtlichen Ebene kann erst recht nicht anders entschieden werden. Der erwähnte menschenrechtliche Mindeststandard und die menschenrechtlichen Konventionen verpflichten Staaten und – mittelbar jedenfalls – auch ihre Zusammenschlüsse, die internationalen Organisationen, doch Individuen sind daraus nicht in Anspruch zu nehmen. Es bleibt Sache der Staaten, die Respektierung der durch die Menschenrechte geschützten Werte durch ihr Recht (Zivil- und Strafrecht vor allem) auch gegenüber Privaten durchzusetzen. Im Zusammenhang mit den transnationalen Unternehmen klafft hier jedoch eine (zumindest faktische) Lücke, deren Schließung umfassender zwischenstaatlicher Vereinbarung bedürfte, die aber offenbar derzeit nicht herstellbar ist.³⁴

In dieser Aporie wird versucht, die Unternehmen auf freiwilliger Basis zur Beachtung bestimmter Standards in menschen-

³² Zur Rechtstellung transnationaler Unternehmen s. ausführlich: Karsten Nowrot, Nun sag, wie hast du's mit den Global Players? Frage an die Völkerrechtsgemeinschaft zur internationalen Rechtsstellung transnationaler Unternehmen, in: Die Friedens-Warte 2004, S. 119-150; Kirsten Schmalenbach, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, in: AVR 2001, S. 58-81.

³³ Ingo von Münch in: ders./Philip Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, 5. Aufl. 2000, Vorb. Art. 1-19 Rn. 28ff. m.w.Nw.

³⁴ Vgl. aber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte (UN Dok E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2 (2003)), 2004.

rechtlicher, aber auch ökologischer Hinsicht festzulegen. Neben verschiedenen Verhaltenskodizes ist auf Initiative des UN-Generalsekretärs *Kofi Annan* im Jahr 2000 der sogenannte Global Compact geschaffen worden. Er will eine Initiative sein,

*„die ein nachhaltiges Wachstum im Kontext der Globalisierung gewährleisten soll, indem sie einen Katalog allgemein gültiger Werte fördert, die für die Befriedigung der sozioökonomischen Bedürfnisse aller Menschen jetzt und in Zukunft von wesentlicher Bedeutung sind. Ziel der Initiative ist es, dem globalen Markt ein menschliches Antlitz zu verleihen“.*³⁵

Im konkreten Bezug auf die Menschenrechte wird formuliert, daß die Wirtschaft den Schutz der international verkündeten Menschenrechte unterstützen und achten sowie sicherstellen soll, daß sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt. Es handelt sich um eine freiwillige Übereinkunft, der sich derzeit etwa 2000 Unternehmen und Gewerkschaftsverbände angeschlossen haben.³⁶ Einzufordern und durchzusetzen sind die übernommenen Verpflichtungen von nationalen Netzwerken (etwa durch Berichte der Unternehmen). Es ist offen, wie sich die Zukunft der Initiative im Organisationsverbund der Vereinten Nationen gestalten wird. Neben die auf der internationalen Ebene von den Staaten geforderte „Good governance“, von deren Herstellung und Erhaltung auch die Kreditvergabe durch internationale Finanzinstitutionen abhängig gemacht werden sollte, soll eine „Good governance“ der transnational tätigen Unternehmen treten, damit beide sich zu einer „Good global governance“ verbinden. Die Initiative hat schon manches erreicht; erinnert sei

etwa an den sogenannten Kimberley-Prozeß, mit dessen Hilfe es gelingen kann, daß dem Verbraucher durch Zertifizierung die genaue Herkunft und Produktionsart der gekauften Produkte deutlich wird.³⁷ Die Reaktion der Konsumenten, also wieder der Gesellschaft als solcher, kann ein wertvolles Instrument der Verhaltensbeeinflussung der Unternehmen sein; es kann deren eigenes Interesse (angesehene Marktposition und damit bessere Wettbewerbschancen) an der Einhaltung des global compact verstärken. Sogenannte Name-and-shame-Kampagnen von global agierenden Nichtregierungsorganisationen können durchaus Wirkung zeigen. Aber auch hier sind die Staaten letztlich nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen.

3. Das Phänomen der Globalisierung hat viele schon bisher existente Gefährdungen für das friedliche und menschenrechtsadäquate Zusammenleben der Menschen und Staaten nochmals deutlich verschärft. Ich kann hier nur einige kurz skizzieren, und auch dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

a) Jeder mit militärischen Mitteln ausgetragene Konflikt zieht gewollt oder ungewollt Beeinträchtigungen von Menschenrechten nach sich. Kriege sind prinzipiell menschenrechtsfeindlich,³⁸ doch verbietet sie das Völkerrecht nicht unter allen Umständen, so wenig auch das innerstaatliche Recht staatliche Gewaltanwendung, unter Umständen sogar private Gewaltanwendung (Notwehr, Nothilfe), ganz ausschließen kann. Zerfällt Staatsgewalt, die nur noch bruchstückhaft von jeweils verschiedenen „Warlords“ wahrgenommen wird, droht das weitgehend am zwischenstaatlichen Verkehr entwickelte Völkerrecht ins Leere zu greifen. In verstärktem Umfang gilt das, wenn internationale Gruppen, z. T.

³⁵ RUNCIC Webseite: Der Globale Pakt, abrufbar unter: www.runicurope.org/german/wiso/globalcompact/leaflet.htm (zuletzt besucht am 20. Januar 2005); s. auch *Kofi Annan*, Ein menschliches Antlitz für den globalen Markt der Zukunft, in: Jahrbuch Menschenrechte 2000, 2001, S. 148-153 (S. 148).

³⁶ UNDP Website, abrufbar unter: www.undp.ba/index.aspx?PID=13&RID=12 (zuletzt besucht am 20. Januar 2005).

³⁷ *Denis M. Tull*, Verteilungskonflikte und ihre Regulierungsmöglichkeiten: Die internationale Dynamik von Kriegsökonomien in Afrika am Beispiel der Demokratischen Republik Kongo, in: Die Friedens-Warte 2003, S. 373-394 (S. 385ff.).

³⁸ *Hutter* (Fn. 4), S. 205.

mit Geld und militärischer Kapazität besser ausgestattet als viele Staaten, auf der internationalen Ebene aggressive Präsenz zeigen. Internationalen Terrorismus hat es schon früher gegeben, aber die Möglichkeiten zur Aktion, vor allem was Intensität, Ausstrahlung und den ihre Wirkung steigernden Bekanntheitsgrad betrifft, haben sich durch die Globalisierung enorm gesteigert. Vermögen sich terroristische Gruppen Massenvernichtungswaffen zu beschaffen, werden sie zur tödlichen Bedrohung für die Menschheit. Diese Gefahr darf nicht unterschätzt werden; sie ist real in jedem Teil der Welt. Ihr muß mit den Mitteln des Rechts, das nicht schwach ist, entschlossen begegnet werden. Manche Staaten haben erst spät begriffen, daß sie sich von diesem Kampf nicht fernhalten können. Die Bekämpfung der Terrorismusgefahr darf aber die Grundlagen rechtsstaatlichen, d. h. auch ihrerseits die Menschenrechte achtenden Verhaltens nicht verlassen.³⁹ Es ist unzulässig, im Kampf um die Werte, die man verteidigen will und muß, eben diese Werte zu opfern. Dieses Opfer ist auch unnötig, weil im Rahmen des Rechts ausreichende Gegenmaßnahmen zur Verfügung stehen. Dazu gehören übrigens auch Abrüstungsmaßnahmen, vor allem die Vernichtung nuklearer, biologischer und chemischer Kampfstoffe, die damit dem Zugriff terroristischer Gruppen entzogen werden; entsprechendes gilt für den Verzicht auf die Entwicklung und Herstellung bestimmter Waffen.

b) Völlig unterschätzt wird das vom Globalisierungsprozeß gesteigerte Gefährdungspotential, das sich aus der demographischen Entwicklung ergibt.⁴⁰ Sie wird zwar wahrgenommen, aber in aller Regel nur im Hinblick auf die jeweils interne Entwicklung problematisiert, vor allem in bezug auf die Leistungsfähigkeit der sozialen Si-

cherungssysteme. Die Sprengkraft dieser Problematik für das friedliche Zusammenleben auf der internationalen Ebene wird hingegen konzeptionell nicht aufgegriffen, der demographische Faktor ist bislang kein Parameter für strategische außenpolitische Überlegungen der Staaten. Dabei sind die potentiellen, ja wahrscheinlichen Auswirkungen mit Händen zu greifen. Bis zum Jahr 2050 wird die Menschheit von heute 6,3 Milliarden auf 8,9 Milliarden (mittlere Variante) angestiegen sein.⁴¹ Es ist aber nicht nur der Anstieg insgesamt problematisch, verschärft wird die Situation vor allem dadurch, daß es einerseits in vielen, in der Regel armen Ländern ein voraussichtlich besonders starkes Wachstum geben wird, während in anderen Gebieten, vor allem in Europa (13 %) und Japan (14 %) ein erheblicher Bevölkerungsrückgang einsetzen wird.⁴² Man muß sich fragen, ob der sich hieraus mit großer Zwangsläufigkeit ergebende Migrationsdruck⁴³ – sei es aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von Vertreibung/Ethnic cleansing – in der Politik schon wahrgenommen wird; *Huntington* jedenfalls hat diese Frage zum drängendsten Problem des 21. Jahrhunderts erklärt.⁴⁴ Die Notwendigkeit der „zivilen Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ wird zwar

³⁹ Vgl. dazu *Erhard Denninger*, Freiheit durch Sicherheit – Zur rechtsstaatlichen Problematik des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, in: *Jahrbuch Menschenrechte* 2003, 2004, S. 44-54.

⁴⁰ Hierzu ausführlich: *Eckart Klein* (Hrsg.), *Globaler demographischer Wandel und Menschenrechte*, 2005.

⁴¹ Angaben des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), www.unfpa.org/swp/2004/english/ch1/page7.htm#1 (zuletzt besucht am 26. Juli 2005).

⁴² *UNFPA*, *State of World Population 2004*, S. 107f., abrufbar unter: www.unfpa.org/swp/2004/pdf/en_swp04.pdf (zuletzt besucht am 26. Juli 2005).

⁴³ Dieser zwangsläufige Migrationsdruck wird z.T. geleugnet: *Franz Nuscheler*, Globalisierung und ihre Folgen: Gerät die Welt in Bewegung?, in: *Christoph Butterwegge/Gudrun Hentges* (Hrsg.), *Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung, Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik*, 2000, S. 20-31 (S. 25); *Steffen Angenendt*, Globalisierung und Wanderungsbewegungen – Zusammenhänge, Probleme und Handlungsmöglichkeiten, in: ebenda, S. 32-46 (S. 32).

⁴⁴ *Samuel P. Huntington*, Die Weltordnung im 3. Jahrtausend, in: *Die politische Meinung*, Nr. 363, 2000, S. 5ff. (S. 9).

erkannt, ein entsprechender Aktionsplan ist von der Bundesregierung verabschiedet worden, doch wird darin von der demographischen Entwicklung als solcher keine Kenntnis genommen.⁴⁵

Auch wie sich diese abzusehenden Veränderungen auf die Lage der Frauen und Kinder auswirken werden, wird bislang kaum erörtert. Die jedenfalls in vielen Teilen der Welt schlechte Bildungs- und Ausbildungssituation von Frauen und Mädchen⁴⁶ könnte sich weiter erheblich verschlechtern, die ihnen drohende Gefahr durch Menschenhandel und erzwungene Prostitution, die moderne Form der Sklaverei, weiter ansteigen. Auch Anforderungen an das reproduktive Verhalten der Frau könnten neu definiert werden. Drohende, auch gewaltsam geführte Verteilungskämpfe würden Frauen und Kinder in bekannter Weise in besondere Mitleidenschaft ziehen.

c) Die sich andeutenden Verteilungskämpfe könnten zu einem Rückgang an Solidarität auf der globalen Ebene führen – eine letztlich gewiß selbstschädigendes Verhalten, wo doch Armut und Krankheit, denken Sie etwa an HIV/AIDS, geographische und staatliche Grenzen nicht achtende Dimensionen haben. Zu Recht hat die Millenniumserklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (2000) acht quantifizierbare Entwicklungsziele benannt.⁴⁷ Förderung der Menschenrechte und Armutsminderung sind dabei sich gegenseitig verstärkende Ansätze. Das Recht auf Nahrung und angemessenen Zugang zu Trinkwasser, das Recht auf Bildung und die sexuellen und reproduktiven Rechte

der Frauen sind solche Entwicklungsziele, die unmittelbar menschenrechtliche Bedeutung haben. Daß die Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland sich auf einen menschenrechtlichen Ansatz verpflichtet hat, ist zu begrüßen;⁴⁸ er ist als Querschnittsaufgabe der (deutschen) Entwicklungszusammenarbeit zu verankern.

4. Ein letzter Aspekt, den ich ansprechen möchte, betrifft die Frage, ob die Beachtung der Menschenrechte durch die Globalisierung auch aus einem anderen Grund einer weiteren Belastungsprobe ausgesetzt ist. An sich sind die Menschenrechte, wie bereits erwähnt, natürlicher Ausdruck einer universellen Idee; wie könnten sie sonst am Menschsein selbst anknüpfen. Andererseits ist es denkbar, daß die mit der Entgrenzung der Räume einhergehende Unmittelbarkeit des gegenseitigen Aufeinandertreffens staatlichen und gesellschaftlichen Handelns gerade die Unterschiede im Verständnis oder Vorverständnis von Menschenwürde und Menschenrechten besonders scharfkantig hervortreten läßt. Eine durchaus mögliche Reaktion ist, daß abwehrend, z. T. sogar aggressiv-abwehrend, auf die Einforderung der Menschenrechte reagiert wird und westlichen Staaten Menschenrechtsimperialismus, der den „Kampf der Kulturen“ nur anheizt, zum Vorwurf gemacht wird.⁴⁹

Es ist richtig, daß die gegenwärtigen Ausformungen der Menschenrechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder den bereits erwähnten Konventionen auf Formulierungen in europäisch inspirierten Dokumenten wie die Virginia Bill of

⁴⁵ Aktionsplan der Bundesregierung „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ vom 12. Mai 2004, abrufbar unter: www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/ziv_km/aktionsplan.pdf (zuletzt besucht am 26. Juli 2005).

⁴⁶ Editorial Jahrbuch Menschenrechte 2004, Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen!, 2005, S. 9.

⁴⁷ UN Millennium Declaration vom 8. September 2000, UN Dok. A/RES/55/2 (2000).

⁴⁸ S. dazu *Hildegard Lingnau*, Menschenrechtsansatz für die deutsche EZ, Studie im Auftrag des BMZ, Oktober 2003. Die Zusammenfassung ist abrufbar unter: [www.die-gdi.de/die_homepage.nsf/6f3fa777ba64bd9ec12569cb00547f1b/fa66ed1ab3b8efd6c1256ce100431e37/\\$FILE/Lingnau%20Menschenrechtsansatz%20fuer%20deutsche%20EZ.pdf](http://www.die-gdi.de/die_homepage.nsf/6f3fa777ba64bd9ec12569cb00547f1b/fa66ed1ab3b8efd6c1256ce100431e37/$FILE/Lingnau%20Menschenrechtsansatz%20fuer%20deutsche%20EZ.pdf) (zuletzt besucht am 20. Januar 2005).

⁴⁹ S. *Samuel P. Huntington*, Der Kampf der Kulturen, The Clash of Civilizations, Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert, 1996, dt. 5. Aufl. 1997, S. 307-316.

Rights von 1776 oder die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 zurückgehen.⁵⁰ Die dort artikulierten Garantien fußen aber auf Erfahrungen der Unterdrückung der Menschen überall auf der Welt;⁵¹ sie sind deshalb in zahlreichen Erklärungen von Staaten aus allen Kulturkreisen als gemeinsame Werte akzeptiert worden. Keine Kultur berüht sich heute, daß Menschenrechte in ihr ein Fremdkörper seien. Folter und religiöse Unterdrückung werden von Betroffenen nie als Teil der sie unterdrückenden Kultur, auch wenn es ihre eigene ist, anerkannt werden. Wer die These vom Menschenrechtsrelativismus vertritt, will in aller Regel seine eigene Machtposition wahren.⁵² Hinter den sogenannten „asiatischen Werten“ verberge sich, so sagte einmal die Präsidentin von Sri Lanka, „a multitude of sins“.⁵³ Der nigerianische Literaturnobelpreisträger *Wole Soyinka* widersprach vehement der von afrikanischen Diktatoren aufgestellten Behauptung, Demokratie und Menschenrechte seien für die afrikanische Kultur etwas Fremdartiges:

„Wir halten das für eine Blasphemie. Es ist arrogant [...] und erklärt die Afrikaner wieder einmal zu Menschen zweiter Klasse. Diese noch immer anhaltende Argumentation will das Leid der Sklaverei rechtfertigen, indem sie sich als

Plädoyer gegen kulturelle Entfremdung maskiert. Dabei sind die wirklich Entfremdeten jene afrikanischen Führer, die ihre Tyrannei solchermaßen zu rechtfertigen versuchen, denn sie verleumden damit die Menschenwürde ihres eigenen Volkes und sind schuldig des Verrats an ihrer Rasse [...]; die Zeit ist gekommen, Diktaturen dort zu plazieren, wo sie ihren wahren Platz haben – an oberster Stelle in der Liste der Verbrechen gegen die Menschheit.“⁵⁴

Ungeachtet dessen lassen sich einige unterschiedliche Akzentsetzungen nicht leugnen. Sie hängen aber weniger von Kulturen an sich, sondern von der Entwicklungsoffenheit und -fähigkeit der ihnen zugeordneten Gesellschaften ab. Die wesentlichen Unterschiede liegen in der Rolle der Frau und der Familie und dem Verhältnis des einzelnen zur Gemeinschaft.⁵⁵ In allen drei Feldern kann man zwar heutzutage einen fortgeschrittenen europäischen Standpunkt formulieren, aber es wäre doch offenbar unrichtig, daß dieser sich von selbst aus der vieltausendjährigen europäischen Kultur zwangsläufig ergeben hätte. Es gab dabei nicht nur viele Abwege und Irrwege, vielmehr wird auch heute bei uns immer wieder über die richtige Entscheidung dieser Grundfragen nachgedacht und gestritten: Haben wir wirklich mit unserer ja mit Händen zu greifenden und nahezu rastlosen Auflösung der Familienstrukturen einen – übrigens auch angesichts unserer demographischen Entwicklung – heilsamen gesamtgesellschaftlichen Pfad eingeschlagen, und ist der weitgehend jedenfalls in Europa herrschende Individualismus, der wenig danach fragt, was der einzelne für die Gemeinschaft tun kann, eine tragfähige Grundlage, um den Anforderungen standzuhalten, die das 21. Jahrhundert von dieser Gemeinschaft erwarten muß? Ist dies alles wirklicher menschenrechtlicher Fortschritt, wie wir so gerne propagieren, weil wir ja meinen, sowieso nur Fortschritte machen zu können, oder zerstören wir

⁵⁰ *Andreas Haratsch*, Entstehung und Entwicklung der Menschenrechte, in: Richard Faber (Hrsg.), *Streit um den Humanismus*, 2003, S. 71–93 (S. 79); *Klein* (Fn. 6), S. 9.

⁵¹ *Heiner Bielefeldt*, Universale Menschenrechte angesichts der Pluralität der Kulturen, in: Hans-Richard Reuter (Hrsg.), *Ethik der Menschenrechte – Zum Streit um die Universalität einer Idee I*, 1999, S. 43–73 (S. 55); *Hutter* (Fn. 4) S. 264.

⁵² *Jerome J. Shestack*, The Philosophic Foundations of Human Rights, in: HRQ 1998, S. 201–234 (S. 231 f.): “[...] most human rights abuses are legitimately identified with the authentic culture of any society, only with authoritarian rulers of that society.” In diesem Sinne u.a. auch *Sakah S. Mahmud*, The State and Human Rights in Africa in the 1990s: Perspectives and Prospects, in: HRQ 1993, S. 485–498 (S. 494) und *Hutter* (Fn. 4), S. 107.

⁵³ *Chandrika Kamaratunga*, zitiert nach *Thomas M. Franck*, Is Personal Freedom a Western Value?, in: AJIL 1997, S. 593–627 (S. 627).

⁵⁴ *Wole Soyinka*, Kulturelle Ansprüche und globale Rechte, in: *Jahrbuch Menschenrechte 1999, 2000*, S. 37–56 (S. 55).

⁵⁵ *Bielefeldt* (Fn. 51) S. 63ff.

vielleicht die Basis der Gesellschaft – und wundern uns gleichzeitig darüber, wenn diese Konzepte uns nicht überall jubelnd abgenommen werden? Sind die Mißachtungen des menschlichen Lebens in unserer westlichen Welt: weitreichende Zulassung von Abtreibung, die Erzeugung von Embryonen zur Stammzellforschung und die Euthanasie einerseits, das Scheitern einer Konvention zum Schutz gegen menschliches Klonen andererseits Ausdruck einer überlegenen westlichen Menschenrechtskultur? Jedenfalls hin und wieder sollte man sich fragen, ob wir selbst denn in jeder Hinsicht auf dem richtigen Weg sind und ob uns nicht, mit Blick auf den Weg zurück und vor allem nach vorn, zumindest manchmal ein kalter Schauer überfällt, der uns vor unserer Gottähnlichkeit bange werden läßt? Haben wir Anspruch darauf, daß alle unserem progressiven Weg folgen? Damit entschuldige ich nicht die „Multitude of sins“, die sich hinter der Ablehnung von Menschenrechten verbirgt, sondern mahne zu Augenmaß, wenn wir unsere „Fortschritte“ zum Maßstab des universellen Gemeinwohls machen wollen.

III.

Was ich Ihnen mit meinen Ausführungen sagen wollte, ist vor allem dies:

Die Globalisierung bietet dem Schutz der Menschenrechte Chancen,⁵⁶ weil sie den Anspruch unterstreichen kann, daß die Menschenrechte Angelegenheiten aller sind – „aller“ heißt zunächst der Staaten, aber auch aller einzelnen, der Zivilgesellschaft und ihrer Organisationen. Legitimation und Reichweite ihrer Einwirkungsmöglichkeiten sind verschieden, und verschieden ist darum auch der Grad ihrer jeweiligen Verantwortung.

Die Globalisierung führt aber auch allein und insbesondere im Zusammenhang mit anderen Entwicklungen, z. B. im demographischen Bereich, zu spezifischen, auch menschenrechtlichen Gefährdungen, deren

Abwehr die Staaten allein zwar überfordert und sie deshalb zur gemeinsamen Anstrengung verpflichtet, zugleich aber oder gerade deshalb auf sie als unverzichtbare und unersetzbare Größen setzen muß.

Und noch eines: Sehen wir den Balken im eigenen Auge, bevor wir den Splitter im Auge der anderen sehen. Theoretische und praktische Menschenrechtsarbeit verlangen beides: Klarheit und Bescheidenheit.

⁵⁶ Ebenso Hutter (Fn. 4), S. 185.